

# Verkündungsblatt 1|2016

Ausgabedatum 04.01.2016

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Befristete Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei den personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte an der Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover

Seite 2

### C. Hochschulinformationen

---

---

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden und am 23.12.2015, dem Tage ihrer Unterzeichnung, in Kraft getreten.

**Befristete Dienstvereinbarung  
über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren bei den personellen Maßnahmen  
der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
der Lehrkräfte für besondere Aufgaben  
sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte  
an der Leibniz Universität Hannover  
zwischen  
der Leibniz Universität Hannover  
und  
dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Zielsetzung**

Durch die ersatzlose Streichung des § 65 (3) Nr.3 im Zuge der Novellierung des NPersVG vom 15.12.2015 besteht erstmalig keine Einschränkung mehr bezüglich der Mitbestimmung des Personalrats bei den personellen Maßnahmen der überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten. Diese Mitbestimmung gilt es so zu gestalten, dass sie zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen der überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten beiträgt. Insbesondere ist hier die Aufgabe unserer Universität, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern langfristige Beschäftigungsperspektiven an der Universität zu eröffnen sowie dafür zu sorgen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden.

Die erweiterte Mitbestimmung für die überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten bedarf dabei einer Übergangsphase, in der sich alle Universitätsmitglieder auf neue Abstimmungswege einstellen müssen. Um diese Übergangszeit zu erleichtern, schließen die Leibniz Universität Hannover und der Personalrat der Leibniz Universität Hannover diese befristete Dienstvereinbarung ab. Zur Verbesserung der vertraglichen Beschäftigungsbedingungen (Vertragslaufzeiten, Befristungen, Stellenumfang etc.) der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für das vereinfachte Beteiligungsverfahren Mindeststandards vereinbart.

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass es neben dem vom Präsidium am 06.05.2015 beschlossenen „Maßnahmen zur Schaffung attraktiver Beschäftigungsbedingungen für das wissenschaftliche Personal“ noch weiterer Anstrengungen der Hochschulleitung sowie der Fakultäts- und Institutsleitungen bedarf, um die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.

### **§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte.

Der Begriff wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 31 NHG sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 32 NHG.

Der Begriff der wissenschaftlichen Hilfskräfte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gemäß § 33 NHG.

Das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt ausschließlich für die im § 4 definierten personellen Maßnahmen.

### **§ 3 Vereinfachtes Beteiligungsverfahren**

Die Personalverwaltung legt dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Die Liste enthält:

- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung
- Tätigkeitsbezeichnung
- Entgeltgruppe und Stufe (Stufe nur bei Einstellung)
- Stellenumfang
- Zeitraum
- Finanzierungsquellen und Finanzierungsanteil
- Befristungsgrund und Befristungszeitraum
- Ausschreibung bzw. Verzicht auf Ausschreibung
- Zeitraum der Bewilligung von Personalmitteln

Des Weiteren legt die Personalverwaltung dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Liste enthält:

- Name, Vorname
- Einrichtung
- monatliche Stundenzahl
- Zeitraum

Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat alle Unterlagen zu einer Maßnahme vor, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fällt.

Bei einer personellen Maßnahme, die den im § 4 genannten Kriterien für das vereinfachte Verfahren entspricht, gilt die Zustimmung des Personalrats zu der Maßnahme als erteilt, wenn der PR der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach der Vorlage der Liste erfolgen und kann nur damit begründet werden, dass die jeweilige Maßnahme nicht den in § 4 genannten Kriterien entspricht. Wenn der Personalrat der Aufnahme in die Liste widerspricht, muss die Dienststelle die Maßnahme dem Personalrat zur Mitbestimmung vorlegen. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststelle dann innerhalb von einer Woche nach Vorlage der Maßnahme mitzuteilen.

### **§ 4 Maßnahmen, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen**

Unter das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen ausschließlich Einstellungen und Vertragsverlängerungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, wenn

- die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt und
- der Stellenumfang mindestens 43 Stunden im Monat beträgt;

sowie folgende personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
  - die Vertragslaufzeit mindestens 36 Monate beträgt und
  - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
  - die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt und
  - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;

- Einstellungen sowie Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Drittmitteln und Sondermitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
  - die Vertragslaufzeit die gesamte Laufzeit bzw. Restlaufzeit, für die Personalmittel bewilligt sind und
  - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt.

Das vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt nicht für alle übrigen personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere gilt es nicht für:

- ordentliche Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen
- außerordentliche Kündigungen
- Änderungen der Eingruppierung inkl. Änderungen der Stufe und Stufenlaufzeit
- Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub.

Es gilt ebenfalls nicht für die personellen Maßnahmen der weiteren Beschäftigten und grundsätzlich nicht für organisatorische oder soziale Maßnahmen.

### **§ 5 Teilnahme an Bewerbungsgesprächen**

Der Personalrat verzichtet in der Regel im Rahmen dieser Übergangsregelung auf die Beteiligung an Bewerbungsgesprächen für Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit beabsichtigt ist, diese Stellen auf bestimmte Zeit zu besetzen. Die Dienststelle informiert den Personalrat umgehend über anstehende Bewerbungsgespräche und sorgt bei diesen Bewerbungsgesprächen für einen fairen Ablauf des Auswahlverfahrens.

Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist der Personalrat an den Bewerbungsgesprächen zu beteiligen.

Dem Personalrat ist die Einsicht in Bewerbungsunterlagen auf Verlangen zu gestatten. Er behält sich vor, an Bewerbungsgesprächen für Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall teilzunehmen.

### **§ 6 Auflösungsverträge**

Die Dienststelle informiert den Personalrat nach Abschluss über Auflösungsverträge von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### **§ 7 Inkrafttreten und Dauer**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie gilt bis zum 31.10.2016 und stellt lediglich eine Übergangsregelung dar. Sie kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Eine Weitergeltung jeglicher Regelungen dieser Dienstvereinbarung ist nach Beendigung der Laufzeit oder Kündigung dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen.

Hannover, den 14.12.2015

Hannover, den 23.12.2015

---

Prof. Dr. Volker Epping  
Präsident

---

Jörg Schollbach  
Vorsitzender des Personalrats